

15. Greift die Vermutung des § 1362 BGB. zugunsten des Gläubigers eines Ehemanns Platz, der sich zur Sicherstellung einer Forderung rechtsgeschäftlich von dem Ehemann ein dingliches Recht hat einräumen lassen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juli 1912 i. S. Hotelbesitzer Sch. (Kl.)
w. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. VII. 200/12.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Kläger begehrt von den Beklagten Herausgabe von Gegenständen mit der Behauptung, das Eigentum daran auf Grund des Kaufvertrags vom 5. Januar 1906 von Gr. erworben zu haben. Diese Gegenstände befanden sich zur Zeit des Verkaufs auf zwei im Alleineigentum der Ehefrau des Gr. stehenden, in Wiesbaden gelegenen Grundstücken und dienten dem von ihr als Handelsfrau auf

den Grundstücken unter der Bezeichnung „Fürstenhof“ getätigten Gasthofsbetrieb, und zwar auch noch im Jahre 1908, als die Grundstücke zur Zwangsversteigerung kamen. In dieser erhielten die Beklagten 1 bis 4 das das Hauptgebäude tragende Grundstück, der Beklagte 4 das ein Nebengebäude tragende zugeschlagen. Das erstere Grundstück verpachteten sodann die Beklagten 1 bis 4 an den Beklagten 5, der seit Frühjahr 1909 den Gasthof „Fürstenhof“ unter Benützung der Zubehörstücke wieder betreibt.

Die Beklagten bestreiten unter anderem, daß der Ehemann Gr. Eigentümer der an den Kläger verkauften Gegenstände gewesen sei und Eigentum an ihn übertragen habe. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter geht bei seiner die Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation des Klägers abweisenden Entscheidung davon aus, daß dem Kläger, da er „seine Rechte als Rechtsnachfolger und nicht als Gläubiger des Ehemanns Gr.“ geltend mache, die Vermutung des § 1362 Abs. 1 BGB. nicht zugute komme, und daß es deshalb Sache des Klägers sei, die nach § 1006 für das Eigentum der Ehefrau Gr. sprechende Vermutung zu widerlegen. Dieser Auffassung des Berufungsrichters kann nicht beigetreten werden.

In den Entwürfen zum Bürgerlichen Gesetzbuche lautete der jetzige § 1362 allgemein: „Es wird vermutet, daß die . . . Sachen . . . dem Manne gehören.“ In der Begründung war ausgeführt, daß sich die Bestimmung seit langer Zeit und in übereinstimmender Rechtsprechung auf dem Gebiete des gemeinen Rechts und ähnlich im preussischen und sächsischen Rechte entwickelt habe und daß eine solche Vermutung im Interesse der Rechtsicherheit und des Verkehrs nicht zu entbehren sei. In der Reichstagskommission, wo die Streichung der ganzen Bestimmung beantragt war, wurde die Beibehaltung der Vermutung zum Schutze der Gläubiger des Ehemanns für geboten erachtet und demgemäß die Fassung beschloffen, in der die Bestimmung Gesetz geworden ist. Danach gilt die Vermutung nur „zugunsten der Gläubiger des Mannes“, für diese aber ganz allgemein und ohne jede Einschränkung. Aus dem Wortlaut und aus dem gesetz-

geberischen Zwecke der Vorschrift, den Gläubiger des Mannes im Interesse der Verkehrssicherheit gegen die ihm aus absichtlicher oder unabsichtlicher Vermischung der Vermögen der Ehegatten drohende Gefahr zu schützen, ist zu entnehmen, daß die Vermutung nicht etwa lediglich eingreift, wenn ein Gläubiger des Mannes unmittelbar im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigung wegen seiner Forderung aus bestimmten, im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen zu erlangen sucht, sondern auch dann, wenn der Mann einem Dritten als seinem Gläubiger zur Sicherstellung der Forderung an solchen unter den § 1362 fallenden Sachen auf rechtsgeschäftlichem Wege ein dingliches Recht eingeräumt hat. Macht in einem solchen Falle der Gläubiger ein ihm bestelltes Faustpfandrecht geltend, so kann kein berechtigter Zweifel bestehen, daß er dies in seiner Eigenschaft als Gläubiger tut, daß er als Gläubiger im Sinne des § 1362 zu betrachten ist. Dasselbe muß aber auch gelten, wenn der Mann es vorzieht, statt ein Pfandrecht zu bestellen, eine Sicherungsübereignung an bestimmten, in seinem oder seiner Frau Besitze befindlichen Gegenständen zugunsten eines Gläubigers vorzunehmen, und wenn dieser dann auf Grund der Eigentumsübertragung unter Darlegung des Sachverhältnisses Herausgabe der Sachen fordert. Auch hier nimmt der Gläubiger gerade durch die Geltendmachung der vom Ehemann, seinem Schuldner, vorgenommenen Sicherungsübereignung die übereigneten Sachen zwecks Befriedigung wegen der ihm gegen den Mann zustehenden Forderung in Anspruch.

Im vorliegenden Falle hat der Kläger zur Begründung seines Anspruchs den Inhalt des Vertrags vom 5. Januar 1906 vorgetragen, wonach ihm der Ehemann Gr. die streitigen Sachen übereignet zur Sicherheit für eine zu seinen Gunsten übernommene Bürgschaft in Höhe von 6000 M., und hat weiter geltend gemacht, daß er den Betrag tatsächlich habe zahlen müssen. Nach diesem Vorbringen hat der Kläger sich keineswegs nur auf die behauptete Eigentumsübertragung, sondern ferner auch darauf berufen, daß der Ehemann Gr. die Übereignung zu dem Zwecke vorgenommen habe, um ihn in seiner Eigenschaft als Gläubiger sicher zu stellen. Es kann deshalb dem Berufungsrichter darin nicht beigetreten werden, daß der Kläger nicht als Gläubiger des Ehemanns, sondern lediglich als dessen Rechtsnachfolger in Betracht zu ziehen sei. Übrigens

beruft sich der Berufungsrichter zu Unrecht für seine Auffassung auf Pland § 1362 Anm. 2 Abs. 1 und die bei Staudinger daselbst Anm. 2c angeführten Schriftsteller. Diese haben sämtlich den anders liegenden Fall im Auge, daß der Mann seinen angeblichen Anspruch auf Herausgabe von Sachen gegen seine Ehefrau an einen Dritten abtritt, der „zufällig“ auch Gläubiger des Mannes ist, daß also die Gläubigerstellung mit der Geltendmachung des übertragenen Anspruchs in keinem Zusammenhange steht (vgl. Wieruszowski, Handb. des Eherechts Bd. 1 S. 151). Im gegenwärtigen Streitfall ist ein solcher Zusammenhang zwischen der Bürgschaftsübernahme sowie der hierdurch gegebenen Gläubigerschaft des Klägers und der Sicherungsübergabe anzunehmen.

Ist aber hiernach der Berufungsrichter bei Beurteilung der Sachlage zu Unrecht davon ausgegangen, daß dem Kläger die Vermutung der Sondervorschrift des § 1362 nicht zugute komme, daß ihm vielmehr die für das Eigentum der Ehefrau Gr. sprechende allgemeine Vermutung des § 1006 entgegenstehe, so unterliegt das Berufungsurteil, das den Kläger abweist, weil er sein vom Eigentum des Ehemanns Gr. abgeleitetes Eigentum nicht dargetan habe, wegen dieser unrichtigen Verteilung der Beweislast der Aufhebung.“ . . .